

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/70/131-2022/45354

Dresden,
29. März 2022

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/9331

Thema: Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs. 7/8283 „Überlastung und Aufnahmestopp in Tierheimen“

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie und durch welche Behörden wurden die erfragten Daten erhoben?

Die Daten zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/8283 „Überlastung und Aufnahmestopp in Tierheimen“ wurden über die Landesdirektion Sachsen (LDS) bei den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern (LÜVÄ) abgefragt. Dabei wurde zum Teil auf Daten aus der Abfrage zum Antrag 7/6924 „Die Arbeit der Tierheime verbessern“ zurückgegriffen, da dazu im Oktober 2021 die LÜVÄ zu gleichen Fragen bereits Stellung genommen hatten.

Frage 2: Ist es zutreffend, dass die Staatsregierung nur Veterinärämter für die Beantwortung der Kleinen Anfrage befragt hat, obwohl diese z.B. für das Thema Tieraussetzung nicht zuständig sind und dementsprechend über keine Daten verfügen? Wenn ja, warum wurde so verfahren?

Zur Frage der Tieraussetzung wurden die LÜVÄ befragt, da sie nach § 3 Nr. 3 i. V. m. § 16 a Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) für Maßnahmen zur Verhinderung von Folgen wie Schmerzen, Leiden oder Schäden an Tieren, die ausgesetzt wurden, zuständig sind.

Nach § 3 Nr. 3 TierSchG ist es verboten, ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen. Aussetzen liegt vor, wenn das Tier freigelassen wird, ohne dass an die Stelle der früheren Obhut eine neue menschliche Obhut tritt; das Tier wird Bestandteil der Natur und ist auf seine eigenen Kräfte angewiesen (Rn. 29 zu § 3 TierSchG, Lorz, Metzger Kommentar zum Tierschutzgesetz, 7. Auflage).

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Zur Verhinderung, dass ausgesetzte Tiere Schmerzen, Leiden oder Schäden erleiden, können die LÜVÄ diese Tiere in einem Tierheim unterbringen. Diese Daten liegen bei den Ämtern vor und wurden daher zur Beantwortung der Kleinen Anfrage genutzt.

Frage 3: Bei welchen Ordnungsbehörden oder Tierheimen/Tierschutzverbänden wurde die Zahl der Tieraussetzungen in den Jahren 2020 und 2021 erfragt?

Die Zahl der Tieraussetzungen wurde nicht bei den Ordnungsbehörden und auch nicht bei den Tierheimen oder Tierschutzvereinen/Tierschutzverbänden erfragt, da diese Daten bei den LÜVÄ erfragt werden konnten, siehe Antwort zu Frage 2. Zudem kommen die Kommunen ihrer Pflicht zur Fundtieraufbewahrung im Rahmen ihrer Selbstverwaltung nach. Sie sind daher bzgl. ihrer Verträge und Unterbringungsvereinbarungen mit den Tierheimen gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde nicht anzeigepflichtig.

Frage 4: Wurden für die Beantwortung der Kleinen Anfrage alle der Staatsregierung bekannten Tierheime bzw. Tierschutzverbände befragt und auf welche Art und Weise ist dies geschehen?

Für die Unterbringung von Fundtieren und ausgesetzten Tieren sind in Sachsen die Kommunen und die LÜVÄ zuständig. Sie nutzen zur Erfüllung dieser Pflicht Tierheime, die aber selbst nur im Rahmen der vertraglichen Bindung eine Unterbringungspflicht haben.

Die LÜVÄ haben zwar die Befugnis nach § 16 Abs. 2 TierSchG Auskünfte zu erfragen, aber nur soweit diese zur Überwachung der Tierheime erforderlich sind. Daher besteht keine Auskunftspflicht der Tierheime, wenn im Rahmen einer allgemeinen Abfrage der Auslastungsgrad des Tierheimes oder die Anzahl von untergebrachten ausgesetzten Tieren erbeten wird.

Daher haben die LÜVÄ die Tierheime zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/8283 nicht befragt und zur Beantwortung der Fragen im Rahmen des Antrags 7/6924 nur teilweise eingebunden.

Frage 5: Wann erfolgten betreffende Befragungen, wie viel Zeit hatten die angefragten Institutionen, um auf die Anfrage zu reagieren und bis zu welchem Stichtag flossen die betreffenden Reaktionen in die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage ein?

Zur Beantwortung der Frage 4 der Kleinen Anfrage Drs. 7/8283 wurde die LDS am 02.12.2021 vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt um Stellungnahme gebeten mit einer Frist bis 16.12.2022. Zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage Drs. 7/8283 wurde auf die Daten aus der Abfrage zum Antrag 7/6924 „Die Arbeit der Tierheime verbessern“ zurückgegriffen, da dazu im Oktober 2021 die LÜVÄ zu gleichen Fragen bereits abgefragt worden waren.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping